

§ 9 LMChemPV (Brandenburg) — Prüfungsausschuss

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für die Durchführung der Staatsprüfung zum Staatlich geprüften Lebensmittelchemiker und zur Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin ist bei der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Mitglieder werden von der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren berufen. Erneute Berufungen sind möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Beamten des höheren Dienstes oder einem vergleichbaren Angestellten der für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständigen obersten Landesbehörde sowie vier Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten des Landeslabors Berlin-Brandenburg. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Prüfer müssen Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen oder Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker oder Lebensmittelchemiker nach § 1 Abs. 2 LMChemG sein.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Fachprüfer, in besonderen Fällen auch aus anderen Wissenschaftsgebieten, hinzuziehen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht weisungsgebunden.

Zitiervorschlag: § 9 LMChemPV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LMChemPV/9>